

Merkblatt

Maschinentechnische Einrichtungen

Stand 01.02.2022

Maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik sind Maschinen zum Bewegen und Halten von Personen und Lasten.

Dies sind insbesondere

- Beleuchtungszüge, oder-brücken
- Bildwände
- Dreh- und Hubbühnen, Versenkeinrichtungen
- Elektrokettenzüge, Punktzüge
- Dekoration- und Schutzvorhänge
- Flugwerke
- Kamerakrane und –supportsysteme, Seilgeführte Kamerasysteme
- Usw.

Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer hat geeignete maschinentechnische Arbeitsmittel auszuwählen und hierbei den Stand der Technik zu berücksichtigen. Mit der Auswahl der maschinentechnischen Arbeitsmittel ist auch die fachliche Voraussetzung der Personen zu bestimmen, die mit der Durchführung der Prüfungen beauftragt werden sollen. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Befähigung der Schwierigkeit und Komplexität der Prüfung angemessen ist. (BetrSichV §2(6) und TRBS 1203)

Prüfung vor jeder Benutzung

Bei Montage am Betriebsort und vor jeder Benutzung ist der sichere Zustand der maschinentechnischen Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik durch Kontrolle in Form einer Sicht- und Funktionsprüfung festzustellen. Die Ergebnisse der Prüfung sind schriftlich festzuhalten und müssen am Betriebsort verfügbar sein.

Prüfung im Tourneebetrieb

Sind maschinentechnischen Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik und Arbeitsmittelsysteme für eine definierte Tournee konfiguriert, so müssen diese vor dem ersten Einsatz vor der Tournee, bzw. vor den Proben durch eine/n ermächtigte/n Sachverständige/n geprüft werden. (DGUV G 315-390)

Für jede „wiederkehrende Montage“ im Tourneebetrieb am Betriebsort ist die Prüfung am Einsatzort sicherzustellen.

Grundsätzlich muss diese Prüfung durch ermächtigte Sachverständige erfolgen.

Ermächtigte Sachverständige können aufgrund der Komplexität der Arbeitsmittel und der zu erwartenden Gefährdungen entscheiden, ob eine Prüfung durch zur Prüfung befähigte Personen ausreichend ist.

Die sachgerechte Umsetzung des Prüfverfahrens muss durch ermächtigte Sachverständige verifiziert werden und muss schriftlich für den Tourneebetrieb mit mindestens folgenden Kriterien formuliert werden:

- Beschreibung der vorgesehenen Produktion
- Veranstaltungsorte und –daten der geplanten Auftritte
- Name der für die Produktion verantwortlichen Personen
- Begründung für die Anwendung des Prüfverfahrens
- Name und Qualifikation der für die Prüfung befähigten Personen
- Beschreibung der zu prüfenden Arbeitsmittel, Systeme oder Elemente
- Gefährdungsbeurteilung und Beschreibung der erforderlichen Schutzmaßnahmen
- Namen der für die Umsetzung der Schutzmaßnahmen verantwortlichen Personen
- Namen der für die Bedienung der Arbeitsmittel verantwortlichen Personen
- Durchzuführende Prüfschritte und die jeweiligen Prüfkriterien
- Definition etwaiger KO-Kriterien
- Geltungsbereich (örtlich, zeitlich) des Prüfverfahrens
- Name und Unterschrift des bzw. der verantwortlichen/federführenden ermächtigten Sachverständigen.

Die Dokumentation des betriebsbezogenen Prüfverfahrens und der Nachweis über die Prüfungen sind am Einsatzort vorzuhalten.

- Für den Überblick siehe auch „DGUV Fachinformation zur Prüfung von maschinentechnischen Arbeitsmitteln der Veranstaltungstechnik“.